

Beschlussvorlage

Für die Beschlussfassung nach §9 Ziff. 3 der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2022 zur Änderung der

Satzung der Gesellschaft für Außenpolitik vom 3. Mai 2006

mit vorgeschlagenen Änderungen: neuer Text: **fett**,

gestrichener Text: [*kursiv in eckigen Klammern*]

(bei der Vorstandssitzung am 27. 10. 2021 vom Vorstand einstimmig gebilligt).

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Außenpolitik - **Foreign Affairs Association**“. Er hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Bildung, **der Information und des Meinungs Austausches** in Fragen der **deutschen, europäischen und internationalen** [*und besonders der europäischen*] Politik in den Bereichen **Außenpolitik**, Sicherheit, Wirtschaft, Kultur und Beachtung der Menschenrechte. Die Gesellschaft unterhält Kontakte zu ähnlichen Institutionen des In- und Auslandes. Die Gesellschaft für Außenpolitik ist überparteilich. Sie ist dem Gedanken der **der europäischen und internationalen Zusammenarbeit und der friedlichen Beilegung von Konflikten** [*Völkerverständigung und Konfliktlösung*] verbunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Symposien, [*sowie*] wissenschaftliche Tagungen **sowie durch Beiträge in sozialen Medien**.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand oder ein von dem Vorstand zu bestimmender Ausschuss entscheidet. Mitglieder, die die Zwecke des Vereins und sein Ansehen gefährden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod,
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.
3. durch Ausschluss.

§ 4 BEITRAG

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ORGANE

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern.
- b) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Erfolgt die Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- c) **Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahlen sollen von den Mitgliedern der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin des Vorstandes in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle nominiert werden.**
- d) **Der gewählte Vorstand wählt in geheimen (schriftlichen) Wahlen aus seinen Mitgliedern eine 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzenden, eine 2. Vorsitzende oder 2. Vorsitzenden sowie eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.** *[Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schatzmeister und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, es sei denn, der erste oder zweite Vorsitzende übernimmt diese Aufgabe.]* Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- e) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mehr als ein anderes abwesendes Mitglied des Vorstandes vertreten.
- f) Die Arbeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. *[, soweit nicht im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes für dieses eine angemessene abweichende Regelung vom Vorstand beschlossen wird.]*

§ 7 JUNGES FORUM

Mitglieder unter 35 Jahren können sich zu einem Jungen Forum zusammenschließen. Die innere Organisation gibt sich die Gruppe selbst. Die Eigenaktivitäten dieser Gruppe, die sich an den Veranstaltungen der Gesellschaft beteiligt, müssen im Einklang mit dem Zweck der Gesellschaft stehen. Der Vorstand wird von den geplanten Aktivitäten vorab informiert. Er unterstützt sie im Rahmen seiner Möglichkeiten. Ein von dieser Gruppe bestimmtes Mitglied kann vom Vorstand kooptiert werden.

§ 8 KURATORIUM, AUSSCHÜSSE, EHRENMITGLIEDER

Der Vorstand kann ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft berufen. Die Berufung gilt für vier Jahre. Die Aufgabe des Kuratoriums besteht darin, den Vorstand zu beraten und seine Bemühungen um die Erreichung der durch den Zweck der Gesellschaft gesteckten Ziele zu unterstützen. Das Kuratorium regelt seine Funktionen nach eigenem Beschluss. Die Geschäftsführung des Kuratoriums wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes der Gesellschaft wahrgenommen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen und in diese Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und sonstige Mitglieder der Gesellschaft berufen.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung sowie der Entlastung des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung soll mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

In Ausnahmefällen, z.B. bei länger dauernden Einschränkungen der Zahl teilnehmender Personen an Versammlungen, können Mitgliederversammlungen auch Online oder in Mischform (Präsenzveranstaltung und Online-Teilnahme) durchgeführt werden. Es gelten dabei die Bestimmungen dieser Satzung. Online abgegebene Stimmen müssen in schriftlicher Form bestätigt werden.

§ 11

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen **oder teilnehmenden** Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder über die Auflösung des Vereins beschließt, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen **oder teilnehmenden** Mitglieder erforderlich.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Rahmen dieser Satzung.